erlässt das Landgericht Ingolstadt - 5. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Sokoll als Einzelrichter am 09.03.2023 folgenden

Beschluss

Das Gericht schlägt den Parteien gemäß § 278 Abs. 6 ZPO folgenden Vergleich vor:

1. Der Beklagte bezahlt an die Klagepartei auf die streitgegenständliche Restwerklohnforderung einen Betrag in Höhe von 25.000,00 € brutto. Die Parteien sind sich einig, dass ein Gewährleistungseinbehalt in Höhe von weiteren 6.970,35 € brutto nach Ablauf der Gewährleistungsfrist an die Klagepartei auszuzahlen sein wird, soweit dem dann nicht irgendwelche Mängelrechte entgegenstehen. Als pauschalen Verzögerungsschaden bezahlt der Beklagte an die Klagepartei weitere 4.000,00 €.

2. Die Parteien sind sich einig, dass damit sämtliche Werklohnforderungen der Klagepartei aus dem streitgegenständlichen Bauvorhaben abgegolten und erledigt sind.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits und dieses Vergleiches tragen die Klagepartei 64 % und die beklagte Partei 36 %.

Beide Parteien haben Gelegenheit zur Stellungnahme bis 05.04.2023.

gez.

Sokoll
Richter am Landgericht

Abschrift

Landgericht Ingolstadt

Az.: 52 O 3080/21 Bau

In dem Rechtsstreit

ERSA Bau GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Robert-Bosch-Straße 25-27, 90441 Nürnberg
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Dr. Herzog & Partner**, Keßlerplatz 1, 90489 Nürnberg, Gz.: 1488/18TD

gegen

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **TOPJUS Rechtsanwälte Kupferschmid & Partner mbB**, Am Pulverl 5, 85051 Ingolstadt, Gz.: IP 1170/22/305 GR/nb

wegen Werklohns